

**Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen
BS 7 - Grünstreifen zum Schutz gegen Wassererosion und von
Gewässern
BS 72 - Gewässerschutzstreifen**

Fördersatz: 540 €/ha

Gegenstand der Förderung:

Die Förderung erfolgt zum Schutz des Oberflächen- bzw. des Grundwassers sowie zum Schutz des Bodens vor Wassererosion und Nährstoffaustrag.

Angebot: nur entlang von oberirdischen Gewässern.

Einzuhaltende Bedingungen:

- Entlang von Gewässern sind einmalig für den gesamten Verpflichtungszeitraum Gewässerschutzstreifen anzulegen und zu pflegen. Dabei kann auch eine intakte Grasnarbe ohne Neuansaat beibehalten werden, wenn diese geeignet ist, den Zweck zu erfüllen.
- Breite der Streifen mindestens **6 Meter** und maximal **30 Meter**.
- Die Aussaat muss bis **zum 30. April des 1. Verpflichtungsjahres** erfolgen.
- Die Saatgutmischung muss aus einem **überwiegenden Anteil Grassamen** bestehen.
- Der Aufwuchs ist über die gesamte Verpflichtungsdauer beizubehalten.
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln ist untersagt. Eine Kalkung ist zulässig.
- Die Nutzung des Streifens ist zulässig.
- Das Befahren und das Verteilen des Grabenaushubs auf den Gewässerschutzstreifen sind im Rahmen der Gewässerunterhaltung zulässig.
- Förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster sind zu führen.